Neunzehnter Tätigkeitsbericht

des Beauftragten für den Datenschutz

der Deutschen Welle

(Jahresbericht 2023)

Inhaltsverzeichnis

I.		**Datenschutz allgemein**	5
	1.	Trans-Atlantic Data Privacy Framework	5
	2.	Microsoft 365	6
	3.	Zusammenarbeit mit ARD und ZDF	8
II.		**Datenschutz bei der Deutschen Welle**	10
	1.	Allgemeine Grundlagen	10
		a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken	11
		b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs	12
		c) Zusammenarbeit mit dem BfDI	12
	2.	Organisation des Datenschutzes	13
		a) Beauftragter für den Datenschutz	13

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter 15

c) IT-Sicherheitsbeauftragter 16

d) Zusammenarbeit 17

3. Allgemeine Beratung 17

4. Verträge zur Auftragsverarbeitung 18

5. Datenschutz-Folgenabschätzung 20

6. Beratung in Einzelfällen 21

7. Datenklassifizierung 22

8. Einsatz von Cookies 23

9. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen 26

10. Vorlage des Tätigkeitsberichts 28

a) Berichtspflicht 28

b) Berichtszeitraum 28

c) Veröffentlichung 28

III. Schlussbemerkung 29

I. Datenschutz allgemein

1. Trans-Atlantic Data Privacy Framework

Mit dem sogenannten Schrems II Urteil hatte der EuGH das „EU-US-Privacy Shield“ für ungültig erklärt (Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C 311/18 – „Schrems II“). Seitdem fehlte es an einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA. Bei diesem Privacy Shield handelte es sich formal um einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission im Sinne von Art. 45 DSGVO. Das bedeutet, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten in der EU und den USA festgestellt wird. Dieses Abkommen bzw. den Angemessenheitsbeschluss hat der EuGH mit der Begründung aufgehoben, dass der Schutz personenbezogener Daten in den USA wesentlich geringer sei. Insbesondere die Erfordernisse der nationalen Sicherheit der USA, des dortigen öffentlichen Interesses und weitere Regelungen seien mit europäischen Rechtsprinzipien nicht vereinbar.

Die EU-Kommission gab am 25. März 2022 gekannt, dass ein „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“ in Grundzügen gemeinsam mit der US-Regierung erarbeitet worden sei, mit dem man sich grundsätzlich auf einen neuen EU-US-Datentransfer und -schutzrahmen geeinigt habe. Diese Einigung war die Grundlage für einen erneuten Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission. Am 10. Juli 2023 hat die EU-Kommission diesen Angemessenheitsbeschluss für den Datenschutzrahmen zwischen der Europäischen Union und den USA angenommen. Das Trans-Atlantic Data Privacy

Framework (DPF) hält fest, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die im Rahmen des DPF aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden. „Angemessen“ meint, dass die USA ein mit dem der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau vorweisen können.

2. Microsoft 365

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hatte bereits im September 2020 festgestellt, dass nach ihrer Auffassung kein datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft (Office) 365 möglich ist. Die jetzt erneut vorgenommene Bewertung vom 24.11.2022 ist im Nachgang verschiedener Gespräche mit Microsoft auf der Grundlage der angepassten Vertragsbestimmungen zur Auftragsverarbeitung durch Microsoft erfolgt. Nach Ansicht der DSK ist durch die geänderten Vertragsbestimmungen lediglich eine geringfügige Verbesserung eingetreten, die nach wie vor keine datenschutzkonforme Nutzung zulassen.

Diese Einschätzung der DSK ergibt sich nicht unmittelbar aus der DSGVO, sondern beruht auf einer Auslegung der Vorschriften der DSGVO durch die DSK. Diese Auslegung durch die DSK ist allerdings weder innerhalb der Datenschutzaufsichten der EU abgestimmt noch gerichtlich bestätigt worden. Microsoft teil diese durchaus als extrem zu bezeichnende Auslegung der DSK nicht.

Insbesondere die Verpflichtung der Verantwortlichen, ihrer Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nachzukommen könne nach Auffassung der DSK nicht erfüllt werden, da Microsoft nicht vollumfänglich offenlege, welche Verarbeitungen im Einzelnen stattfinden. Dagegen ist Microsoft der Auffassung, dass an die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden dürfen, die technische Funktionsweise von Microsoft 365 muss nicht vollständig nachvollzogen werden können. Der Auffassung von Microsoft ist hier der Vorrang zu geben, denn bereits aus der Leitlinie des Europäischen Datenschutzausschusses geht hervor, dass die reine technische Umsetzung durch den Auftragsverarbeiter selbst (Microsoft) in gewissem Rahmen bestimmt werden kann. Ein Verantwortlicher legt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung fest, d. h. das „Warum“ und das „Wie“ der Verarbeitung. Der Verantwortliche muss sowohl über die Zwecke als auch über die Mittel entscheiden. Einige eher praktische Aspekte der Umsetzung („unwesentliche Mittel“) können jedoch dem Auftragsverarbeiter überlassen werden (https://edpb.europa.eu/system/files/2022-02/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_de.pdf, dort S. 3).

Man kann hier also mit guten Argumenten und vor dem Hintergrund der bei uns getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vertreten, dass eine Nutzung von Microsoft 365 bei der DW datenschutzkonform erfolgt.

3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO) haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben sich darüber hinaus in einem gesonderten Kreis (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre. Unter der Adresse https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de erfolgen neben einer Darstellung des Datenschutzes beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch Empfehlungen und Orientierungshilfen sowie die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Positionspapieren. Über diesen Kreis findet auch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union statt.

Neben den vorgenannten Aufsichten haben die Rundfunkanstalten betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt. Diese von ARD und ZDF

einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden, an dem auch die Aufsichten der Rundfunkanstalten als Gast teilnehmen. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich dieser Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen. Gleichzeitig konnte ich auch aus den Berichten der Kolleginnen und Kollegen der Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradio sowie des ZDF wertvolle Anregungen für den Datenschutz in der Deutschen Welle mitnehmen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

II. Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Allgemeine Grundlagen

Der deutsche Gesetzgeber hat auf der Grundlage des Art. 85 DSGVO die datenschutzrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angepasst. Damit wird das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung der Daten zu journalistischen Zwecken in Einklang gebracht.

Die gesetzlichen Regelungen der Landesrundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradios und der Deutschen Welle sehen Einschränkungen für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz vor. Diese Einschränkungen waren auch bisher schon auf das für die Deutsche Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit zurückzuführen.

Aus der besonderen Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ergibt sich auch, dass Bußgelder auch gegen die Deutsche Welle weder vom Beauftragten für den Datenschutz noch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verhängt werden können.

a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der Deutschen Welle und damit im journalistischen Bereich finden die Regelungen der DSGVO nur sehr eingeschränkt Anwendung. Artikel 85 der DSGVO gestattet es den Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in § 63 DWG Gebrauch gemacht und lediglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der DSGVO für anwendbar erklärt. Gleichzeitig wurden die Regelungen zum Schadensersatz nach Artikel 82 und das Auskunftsrecht erheblich eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang ist der journalistische Bereich nicht nur auf die Redaktionen beschränkt, sondern weit auszulegen, sodass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige unterstützende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Programmtätigkeit haben können, privilegiert sind. Geschützt sind neben der Recherche und der redaktionellen Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Art und Weise der Veröffentlichung der daraus entstandenen Programme. Dies sogenannte Medienprivileg gilt ebenso für die Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken.

b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Aufgrund der tendenziell weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen nur in wenigen Bereichen der Deutschen Welle Anwendung. Insbesondere bei der Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) ist eine Schutzbedarfsfeststellung sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Wenn nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, bleibt diese Freigabe weiterhin gültig. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, insbesondere bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten, muss künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs stattfinden.

c) Zusammenarbeit mit dem BfDI

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgt, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Dies bedeutet, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufsichtsbehörden erforderlich ist, um eine klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, regelmäßige Abstimmungen und Konsultationen durchzuführen, um mögliche Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden. Ich setze mich daher aktiv dafür ein, mit dem BfDI zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen,

die sowohl den Schutz personenbezogener Daten als auch die besonderen Anforderungen des journalistischen Bereichs berücksichtigen.

2. Organisation des Datenschutzes

a) Beauftragter für den Datenschutz (Data Protection Supervisor)

Die Deutsche Welle hat mich als Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle ernannt, wodurch ich die Rolle der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken übernehme. In dieser Funktion trete ich an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die als Staatsferne des Rundfunks bezeichnet wird, ist es nicht zulässig, dass staatliche Datenschutzbeauftragte die Kontrolle über diese Institutionen ausüben.

Deshalb liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Deutschen Welle in meiner Verantwortung, solange es sich um die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken handelt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nur dann zuständig, wenn meine Zuständigkeit als Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle nicht gegeben ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die journalistische Unabhängigkeit und die Pressefreiheit gewahrt bleiben, während gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet wird.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 64 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse nach § 65 DWG sowie Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus diesen allgemeinen Formulierungen lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Nach der Regelung in § 20 DWG kann sich jedermann an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen

Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Ich nehme neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz auch Aufgaben im Justitiariat (Legal) der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
(Data Protection Officer)

Die Deutsche Welle hat neben dem Beauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde auch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu bestllen (§ 66 DWG). Auf diesen sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden.

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Dies erfolgt in erster Linie durch eine Beratung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und findet insbesondere im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung, bei Auftragsverarbeitungen sowie in Mitbestimmungsverfahren statt. Er/sie berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen Welle.

Damit ist in dieser Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Seit der Einführung der DSGVO und dem damit gestiegenen Arbeitsanfall hat sich der Eindruck verfestigt, dass die bisherige Besetzung mit einer halben Stelle nicht mehr angemessen erscheint. Auf meine Initiative hin wurde daher für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle eingerichtet. Wegen der deutlichen Zunahme juristischer Fragestellungen seit Einführung der DSGVO soll diese Stelle mit einem Juristen besetzt werden. Bei dem Verfahren der Stellenbesetzung werde ich beteiligt. Bedauerlicherweise konnte die beabsichtigte Neubesetzung der Stelle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten noch nicht erfolgen, da zunächst kein geeigneter Kandidat bzw. keine geeignete Kandidatin gefunden wurde. Ich habe die Aufgabe daher kommissarisch mit Unterstützung durch eine externe Beratung wahrgenommen.

c) IT-Sicherheitsbeauftragter (IT Security Officer)

In IT-Sicherheitsrelevanten Fragen hat die Deutsche Welle einen IT-Sicherheitsbeauftragten benannt. Die zugehörige Abteilung (IT and Cybersecurity) berät und entwickelt Regelungen für die IT-Sicherheit der DW, beobachtet die Systeme der DW mit Blick auf mögliche IT-Sicherheitsvorfälle und leitet bei Bedarf Gegenmaßnahmen ein. Der IT-Sicherheitsbeauftragte arbeitet mit den übrigen Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammen

d) Zusammenarbeit

Sowohl mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch mit dem IT-Sicherheitsbeauftragen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Durch diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

3. Allgemeine Beratung

"Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und DLR bin ich der Auffassung, dass eine rein nachträgliche Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften weniger zweckmäßig ist. Viel wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine präventive Kontrolle, die bereits bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass von Anfang an die notwendigen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Würde die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erst im Nachhinein erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise vollständig neu geplant und geändert werden. Der Schwerpunkt der Datenschutzarbeit innerhalb der Deutschen Welle lag daher, wie in den Vorjahren, weniger auf der Kontrolle, sondern vielmehr auf der datenschutzrechtlichen Beratung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat hierbei den Vorteil, dass die Aufsicht jeweils nur

für den relativ überschaubaren Bereich einer Rundfunkanstalt zuständig ist, was die Umsetzung der Datenschutzvorgaben erleichtert.

Ich bin deshalb bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen. Dabei war jeweils auch eine Abstimmung und Beratung mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sicherheitsbeauftragten möglich.

4. Verträge zur Auftragsverarbeitung

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht direkt durch den Verantwortlichen, sondern durch einen Auftragnehmer erfolgt, schreibt Art. 28 DSGVO einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter vor. Dieser Vertrag muss insbesondere die Bestimmungen aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO enthalten.

Für die Deutsche Welle ist Art. 28 DSGVO allerdings nur dann anwendbar, wenn es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereich handelt.

Die DSGVO definiert nicht explizit, wann eine Auftragsverarbeitung vorliegt, die den Abschluss eines solchen Vertrages erforderlich macht. In der Praxis können die Befugnisse des Auftragnehmers als Unterscheidungskriterium dienen.

Bei der Datenverarbeitung im Auftrag bleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Haftung beim Auftraggeber. Der Empfänger agiert wie eine ausgelagerte Abteilung des Auftraggebers und ist daher im gleichen Maße wie dieser zum Umgang mit den personenbezogenen Daten berechtigt. Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn der Auftragnehmer lediglich eine unterstützende Funktion übernimmt. Anzeichen dafür sind ein fehlender eigener Entscheidungsspielraum und die Weisungsgebundenheit an den Auftraggeber.

Im Gegensatz dazu ist bei der Funktionsübertragung der Auftragnehmer selbst die verantwortliche Stelle für die verarbeiteten Daten. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an diesen bedarf daher einer Erlaubnisnorm oder einer Einwilligung. Wird der gesamte Aufgabenbereich auf den Auftragnehmer übertragen, handelt es sich um eine Funktionsübertragung. Hinweise darauf sind eigene Entscheidungsbefugnisse und ein selbstständiges Ermessen bei der Datenverarbeitung, wie es insbesondere bei der Inanspruchnahme externer Fachleistungen (z. B. Rechtsanwälte) der Fall ist.

Eine Abgrenzung kann auch anhand des Tätigkeitsschwerpunktes vorgenommen werden. Bei einer Hotelbuchung werden zwar personenbezogene Daten verarbeitet, der Schwerpunkt liegt jedoch bei der Zimmerreservierung, sodass keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich ist, erfolgt die Beratung hauptsächlich durch den

betrieblichen Datenschutzbeauftragten, aber auch durch mich. Ein Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und DLR erleichtert die Entscheidungsfindung in oft ähnlich gelagerten Fällen.

Darüber hinaus haben wir im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR ein gemeinsames Muster für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entwickelt, das nicht nur die Vorschriften der DSGVO, sondern auch die Gegebenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt.

5. Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 35 DSGVO ist für die Deutsche Welle allerdings nur dann relevant, wenn personenbezogene Daten außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereichs verarbeitet werden.

In Art. 35 verlangt die DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine geplante Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt. In solchen Fällen muss die Deutsche Welle vorab die Folgen der geplanten Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten bewerten.

Art. 35 DSGVO ist für die Deutsche Welle allerdings nur dann relevant, wenn personenbezogene Daten außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereichs verarbeitet werden.

Bei der Frage, ob und wie im Einzelfall eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, erfolgt die Beratung hauptsächlich durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, aber auch durch mich.

Zusammen mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und DLR haben wir ein Muster für die Datenschutz-Folgenabschätzung entwickelt, das die Durchführung erleichtert. Ebenso wurde ein Formular zur Schutzbedarfsfeststellung erstellt, das im Rahmen der Vorprüfung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verwendet wird.

6. Beratung in Einzelfällen

In zahlreichen Einzelfällen und bei diversen Projekten habe ich Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bereichen des Hauses bei unterschiedlichen Planungen beraten. Dabei ging es insbesondere um Fragen zur Notwendigkeit und zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen, zur Durchführung von Schutzbedarfsfeststellungen sowie zur Erforderlichkeit und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Diese Beratungen haben sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich zugenommen. Besonders wichtig war dabei den gesetzlichen Auftrag der Deutschen Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu berücksichtigen.

7. Datenklassifizierung

Die Deutsche Welle hat bereits 2019 eine Datenklassifikation eingeführt. Dabei ist insbesondere festgelegt, auf welchen Geräten die Daten verarbeitet bzw. gespeichert werden dürfen und wie eine Übertragung der Daten erfolgen darf. Vier Klassen sind demnach zu unterscheiden:

- Als ÖFFENTLICH werden Daten der Deutschen Welle klassifiziert, die öffent- lich zugänglich sind.
- INTERN sind Informationen und Daten der DW, sofern sie außer Namen und dienstlichen Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten.
- VERTRAULICH sind Informationen und Daten der DW, die, sollten sie unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden, zu Schäden für die DW und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können. Vertrauliche Daten dürfen auf mobilen Datenträgern, mobilen DW-Geräten so- wie in der Cloud nur verschlüsselt gespeichert werden.
- STRENG VERTRAULICH sind unternehmenskritische Informationen und Da- ten der DW, sowie Informationen und Daten, die auf Personen zurückzuführen sind, deren Leib und Leben durch diese Daten und Informationen gefährdet bzw. bedroht sind. Streng vertrauliche Daten sind stets zu verschlüsseln und dürfen ausschließlich auf DW-Netzwerklaufwerken sowie DW-Geräten gespeichert werden.

Die folgende Übersicht soll den Mitarbeitenden die Anwendung erleichtern und zur Akzeptanz beitragen:

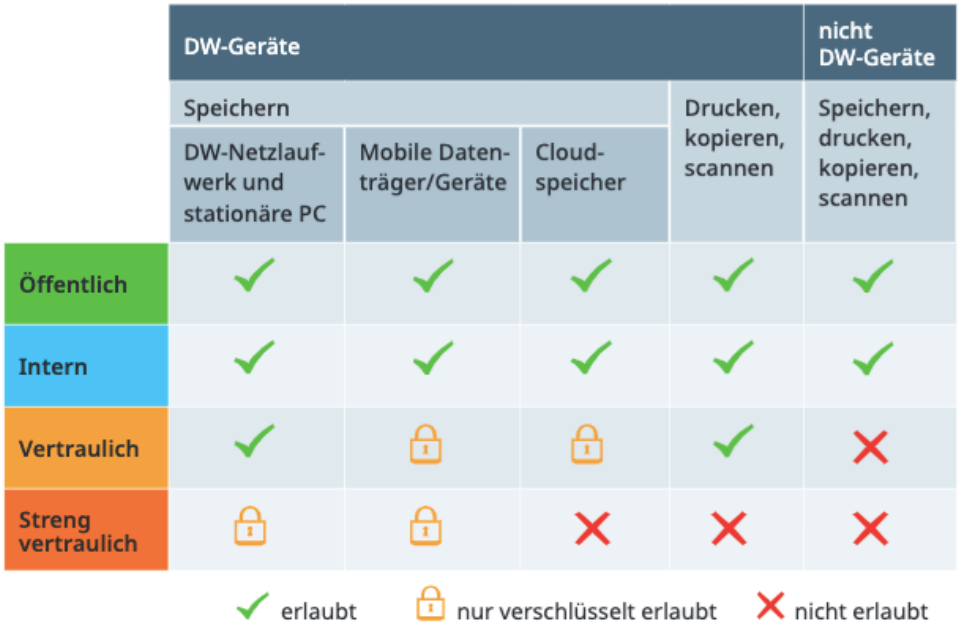

Die Mitarbeitenden sind sowohl in schriftlicher Form, als auch in einzelnen, verpflichtenden Schulungen mit den Regelungen der Datenklassifizierung vertraut gemacht worden.

Mich haben allerdings häufig Fragen erreicht, wie die Umsetzung in der praktischen täglichen Anwendung insbesondere bei der Kommunikation mit externen Stellen erfolgen soll. Es ist daher ratsam, nochmals ein verstärktes Augenmerk darauf zu richten, die Mitarbeitenden entsprechend zu informieren.

8. Einsatz von Cookies

Die Verwendung von Cookies, die notwendig sind, um das vom Nutzer gewünschte Angebot bereitzustellen, ist auch ohne deren Zustimmung zur Nutzung sogenannter funktionaler Cookies zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn sie dem Verantwortlichen eine Fehleranalyse ermöglichen, die

Sicherheit des Angebots gewährleisten oder die Login-Daten der Nutzer speichern, sofern diese für Transaktionen oder zur Personalisierung von Webseiteninhalten erforderlich sind.

Darüber hinaus sind Cookies zur anonymisierten Nutzungsmessung nicht von einer Zustimmung abhängig. Die Deutsche Welle verbreitet Telemedien, um ihren Auftrag gemäß § 3 DWG zu erfüllen. Dieser gesetzliche Auftrag umfasst auch, dass die Deutsche Welle das auf diesem Auftrag basierende Angebot im Interesse der Nutzer auf allen publizistisch relevanten Plattformen zugänglich macht. Um zu entscheiden, ob, wo und wie die Angebote zugänglich gemacht werden, ist die Deutsche Welle auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihrer Angebote angewiesen. Daher hat die Deutsche Welle im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Cookies und verfolgt damit kein wirtschaftliches, sondern ein ausschließlich publizistisches Ziel. Die anonymisierte Nutzungsmessung ist daher für die Deutsche Welle notwendig, um ihre Aufgabe optimal erfüllen zu können und hängt somit nicht von einer Zustimmung der Nutzer ab.

Allerdings sind in letzter Zeit vermehrt Beschwerden aufgetreten, die angesichts der inzwischen anderweitig üblichen Praxis Unverständnis über das Verfahren bei der Deutschen Welle äußern. Die Deutsche Welle hat sich daher auf meine Anregung hin entschlossen, für die Nutzung von Cookies ein Consent-Management-System einzuführen, das den Nutzern die Möglichkeit eröffnet, den Einsatz von Cookies selbst zu steuern.

Wenn die Seite dw.com aufgerufen wird, erscheint jetzt diese Auswahlmöglichkeit, wobei auf einer Unterseite eine differenzierte Auswahlmöglichkeit angezeigt wird.

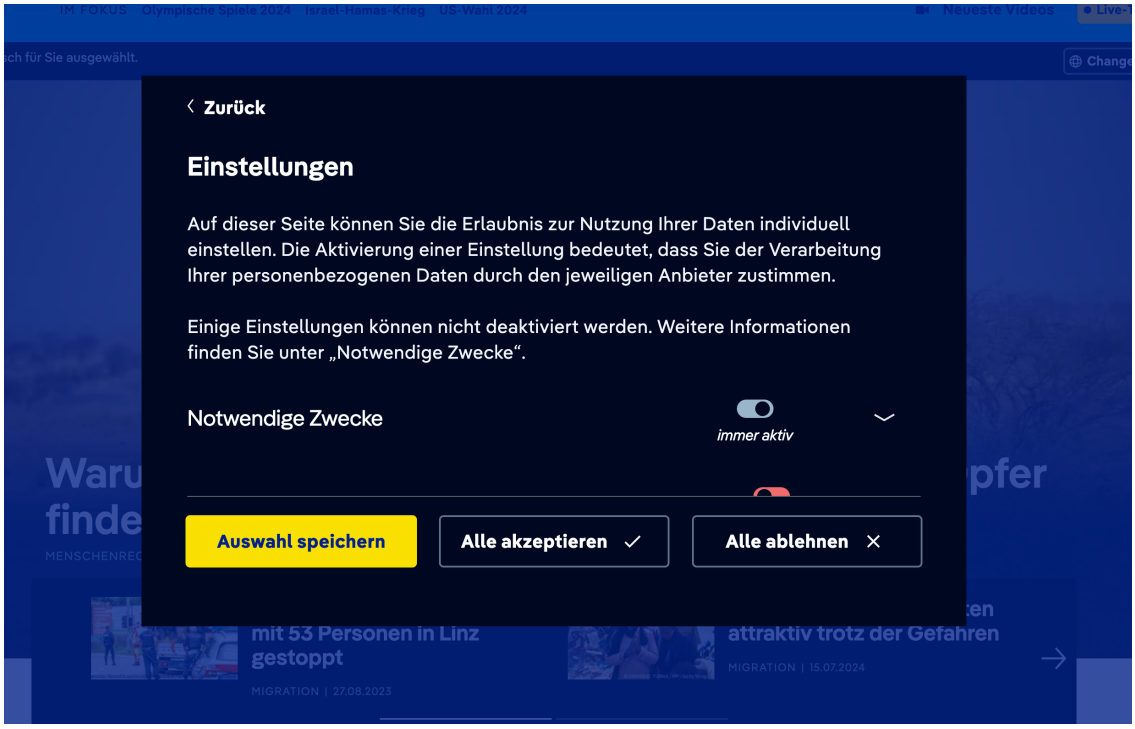

Für Newsletter holt die Deutsche Welle die Einwilligung ihrer Nutzer im Rahmen eines „Opt-In-Verfahren“ ein. Dabei willigen die Nutzer nachweislich und mit vorheriger Zugriffsmöglichkeit auf die Datenschutzerklärung in die Datenverarbeitung ein. In dem Zusammenhang werden die Nutzer auch auf die jederzeit bestehende Widerrufsmöglichkeit ihrer Einwilligung hingewiesen.

Anders verhält es sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzer-Kommentaren („Zuschauerpost“) oder bei der Übermittlung eigenen Contents. Dies erfolgt im Rahmen der

journalistischen Tätigkeit der Deutschen Welle und fällt somit unter das Medienprivileg, sodass es hier einer solchen Einwilligung nicht bedarf.

9. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen/Löschungsersuchen

Bei einem Auskunftsersuchen ist zu unterscheiden zwischen einer Auskunft zu journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung. Die Deutsche Welle verlangt daher, dass der Betroffene zunächst präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Begehren konkret bezieht.

Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nicht. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. Art 15 DSGVO. In Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sieht § 63 DWG lediglich die Anwendung der dort genannten Artikel der DSGVO vor. In dieser abschließenden Aufzählung ist Art. 15 DSGVO nicht enthalten, sodass eine Auskunftspflicht insoweit nicht gegeben ist.

Auskunftsersuchen werden nahezu ausschließlich an die Deutsche Welle per E-Mail gerichtet. Dabei ist die Feststellung der Identität des Auskunftsersuchenden erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Bei Auskunftsersuchen, die per E-Mail gestellt werden, kann der Name allein nicht ausreichen, auch wenn er sich aus der E-Mail-Adresse

ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Zusätzlich zu den Auskunftsersuchen erreichen die Deutsche Welle auch Ersuchen auf Löschung etwaiger gespeicherter personenbezogener Daten. Hier kann zum Teil auf eine erweiterte Identifizierung verzichtet werden, wenn es sich – wie in vielen Fällen – lediglich um die Löschung (der E-Mailadresse) aus einer Newsletter Datei handelt. Ansonsten wird bei diesen Ersuchen ebenso verfahren, wie bei den Ersuchen auf Auskunftserteilung.

Darüber hinaus haben mich zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es einerseits um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle. Andererseits richteten sich die Anfragen auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle im Rahmen der Aufgabengebiete der jeweiligen Mitarbeiter. Diese Anfragen einzelner Betroffener konnte ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantworten. Im Übrigen haben solche Anfragen durchaus dazu beigetragen, einzelne Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Deutschen Welle zu überprüfen.

10. Vorlage des Tätigkeitsberichts

a) Berichtspflicht

Die Pflicht zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle ergibt sich aus § 65 Abs. 6 DWG.

b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

c) Veröffentlichung

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle übermittelt den Tätigkeitsbericht an die Organe der Deutschen Welle, also an den Rundfunkrat, den Verwaltungsrat und den Intendanten. Der Tätigkeitsbericht wird ebenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Letzteres erfolgt gemäß § 65 Abs. 6 DWG durch eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle.

III. Schlussbemerkung

Das Vordringen generativer künstlicher Intelligenz stellt uns auch im Bereich des Datenschutzes vor besondere Herausforderungen. Dabei kommt es besonders darauf an, die sich bietenden Vorteile so zu nutzen, dass auch mögliche Beeinträchtigungen insbesondere datenschutzrechtlicher Belange in den Blick genommen werden. Die Deutsche Welle hat sich der Herausforderung angenommen und früh interne Regelungen aufgestellt, die laufend an die fortschreitende Entwicklung in diesem Bereich angepasst werden.

Nicht nur im Bereich der KI ist es der Deutschen Welle gelungen, den Schutzbedarf personenbezogener Daten mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Programm- und Informationsauftrags in Einklang zu bringen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle hat insgesamt keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Thomas Gardemann